

# Verein Offene Kinder- und Jugendarbeit Uster, OKJA-Uster

## Statuten

### I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen "Offene Kinder- und Jugendarbeit Uster, OKJA-Uster" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Uster.
- Art. 2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, er arbeitet gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.
- Art. 3 Der Verein fördert und betreibt offene Kinder- und Jugendarbeit in der Region Uster. Seine Leistungen orientieren sich an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen. Der Verein stärkt und unterstützt die Leistungsträger der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Er analysiert die Bedürfnisse, setzt Ziele und evaluiert regelmässig die Zielerreichung und den Anpassungsbedarf.

### II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
- Art. 5 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- Art. 6 Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.
- Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird.
- Art. 8 Die Generalversammlung kann mit einem einfachen Mehr ein Mitglied ausschliessen.

### III. Finanzierung und Verbindlichkeit

- Art. 9 Die Mittel für die Erfüllung des Vereinszwecks beschafft sich der Verein durch:
- a) Mitgliederbeiträge
  - b) Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen des Vereins
  - c) Leistungsverträge mit öffentlichen und privaten Organisationen
  - c) Unterstützungs- und Förderbeiträge von öffentlichen und privaten Organisationen
  - d) Zuwendungen, Spenden, Vermächnisse
- Art. 10 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.
- Art. 11 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### IV. Organe

- Art. 12 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung
  - b) der Vereinsvorstand
  - c) die Revisionsstelle

### V. Generalversammlung

- Art. 14 Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich einberufen.
- Art. 15 Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden.
- Art. 16 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 10 Tage im Voraus und unter Mitteilung der Traktanden.

- Art. 17 Der Generalversammlung stehen folgende Rechte und Pflichten zu:
- a) Abnahme des Jahresberichts
  - b) Genehmigung der Jahresrechnung
  - c) Genehmigung des Budgets
  - d) Festsetzung des Jahresbeitrags
  - e) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle
  - f) Statutenänderungen
  - g) Ausschluss von Mitgliedern
  - h) Auflösung des Vereins
- Art. 18 Die Generalversammlung wird durch die Präsidentin/den Präsidenten oder durch ein Vorstandsmitglied geleitet.
- Art. 19 Bei Abstimmungen in der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme (gilt auch für juristische Personen). Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Sitzungsleitung hat den Stichentscheid.

#### **VI. Vereinsvorstand**

- Art. 20 Der Vorstand besteht aus 5 - 9 Mitgliedern.
- Art. 21 Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.
- Art. 22 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt und sind wieder wählbar.
- Art. 23 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und der zwei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten selber.
- Art. 24 Der Vorstand versammelt sich auf Einberufung durch das Präsidium oder wenn mindestens 1/3 des Vorstandes dies schriftlich einfordert. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

#### **VII. Revisionsstelle**

- Art. 25 Die Generalversammlung wählt jeweils für 2 Jahre die Revisionsstelle, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss.

#### **VIII. Unterschriftenberechtigung**

- Art. 26 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin/der Präsident und eine/einer der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten mit Kollektivunterschrift zu zweit.

#### **IX. Verwaltungsjahr**

- Art. 27 Als Verwaltungsjahr gilt das Kalenderjahr.

#### **X. Auflösung**

- Art. 28 Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit erfolgen. Diese entscheidet auch über die Verwendung des Vereinsvermögens, welche im Sinne des Vereinszwecks erfolgen muss.

#### **XI. Schlussbestimmungen**

- Art. 29 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20. März 2013 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Uster, 20. März 2013

Jeannine Wöhrle-Morf  
Präsidentin

Claudia Hofstetter  
1. Vizepräsidentin

Marc Meyer  
2. Vizepräsident